

POLICY FÜR STARTUP-BUDGETS

Basiert auf Art. 63 Finanzreglement der ETH Zürich vom 1. Januar 2019

- Das Startup-Budget dient der Beschaffung von Equipment. Es kann auch in einem angemessenen Umfang für Personal- und Sachkosten verwendet werden.
- Nach der Ernennung durch den ETH-Rat eröffnet der Finance Desk das entsprechende Finanzelement für das Startup-Budget. Bis zum Amtsantritt können Beschaffungen über CHF 10'000, die aus dem Startup-Budget finanziert werden sollen, vom Leiter/von der Leiterin des Stabs Professuren unterzeichnet werden.
- Für Beschaffungen von Equipment gelten die Richtlinien der ETH Zürich.
- Mittelverschiebungen vom Startup-Budget auf andere Finanzelemente sind nicht zulässig.
- Die Laufzeit des Startup-Budgets entspricht bei Assistenzprofessorinnen und -professoren der Amtsdauer. Für ausserordentliche und ordentliche Professorinnen und Professoren beträgt sie 5 Jahre. Ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit verspricht der Finance Desk eine Erinnerungsmail, in dem auf das Laufzeitende des Startup-Budgets sowie auf die automatische Saldierung und Schliessung des entsprechenden Finanzelements einen Monat nach Laufzeitende hingewiesen wird.
- Eine Verlängerung über die oben genannte Laufzeit hinaus ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Restsaldo fällt bei Schliessung des Finanzelements an den Präsidenten (freie Reserve der ETH Zürich).
- Sind in der Berufungsofferte abweichende Laufzeitvereinbarungen festgehalten, gelten die beiden vorhergehenden Punkte sinngemäss.
- Bei einem (vorzeitigen) Rücktritt der Professorin / des Professors geht das verbleibende Startup-Budget an den Präsidenten zurück.
- Solange das Startup-Budget einer Professur nicht aufgebraucht ist, werden in der Regel keine weiteren Budgetmittel für Equipment gesprochen.